

1. Ausschließliche Gültigkeit

Aufträge werden von der A.G. STAHL- UND APPARATEBAU HUPPERTZ (nachstehend „S & A HUPPERTZ“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen akzeptiert. Mit seiner Unterschrift unter den Auftrag bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme der vorliegenden Vertragsbedingungen und erkennt diese uneingeschränkt an. Soweit der Kunde seinerseits auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und soweit diese den vorliegenden Bedingungen entgegenstehen, gelten die Bedingungen der S & A HUPPERTZ als vereinbart.

2. Schriftliche Auftragsbestätigung und nachträgliche Abänderung

2.1. Für jeden Vertrag wird dem Kunden ein schriftliches Angebot zuzüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die S & A HUPPERTZ unterbreitet. Der Vertrag kommt mittels der schriftlichen Bestätigung dieses Angebots durch den Kunden zustande. Durch diese Bestätigung werden sämtliche Daten, Preise und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der S & A HUPPERTZ angenommen. Ohne die Unterschrift des Kunden ist eine Fertigung ausgeschlossen.

2.2. Durch die Mitarbeiter mündlich oder fernmündlich abgegebene Erklärungen jedwelcher Art sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung. Einwände gegen die Auftragsbestätigung oder die Bestätigung von Nebenabreden sind unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen mitzuteilen. Sämtliche Angebote sind freibleibend und zeitlich befristet.

2.3. Bestellungen der Kunden sind verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche und Maßänderungen des Kunden sind nur dann bindend, soweit dieser Auftragsabänderung ausdrücklich schriftlich durch die S & A HUPPERTZ zugestimmt haben. Erfolgt die Herstellung nach vom Kunden angegebenen Maßen, so sind Maßänderungen nur möglich, wenn deren Mitteilung durch den Kunden so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Maßänderungen fertigungstechnisch noch möglich ist.

Andernfalls scheidet eine Zustimmung grundsätzlich aus. Bei akzeptierten Änderungen hat der Kunde je nach Umfang der Änderungswünsche sowohl mit angemessenen Produktionsverzögerungen zu rechnen als auch die Kosten zu tragen, die durch die zusätzliche Bestellung verursacht worden sind.

3. Lieferfristen, höhere Gewalt, Teillieferungen

3.1. Die angegebenen Abhol- und Liefertermine sind unverbindlich und haben rein informatischen Charakter, außer in den Fällen, in denen die Einhaltung der Abhol- und Lieferfrist ausdrücklich unter Angabe einer Verzugsstrafe vereinbart wurde.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf Schadensersatzforderungen gleich welcher Art bei Nichteinhaltung der Fristen seitens der S & A HUPPERTZ. In jedem Fall ist ein eventueller Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

3.2. Die S & A HUPPERTZ ist von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung von ihrer Lieferverpflichtung in allen Fällen höherer Gewalt befreit und für den Fall, dass die bestellten Waren zerstört werden, ohne dass dies auf einen Fehler der S & A HUPPERTZ zurückzuführen ist.

Als Fälle höherer Gewalt werden vor allem folgende Fälle angesehen: Streik, Aufruhr, Kontingentierung, Mangel an Transportmitteln, Unfälle oder Vorfälle, die die normale Belieferung durch die Lieferanten der S & A HUPPERTZ unterbrechen.

Bei einem anderen Vorlieferanten eintretenden sonstige Umstände (Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, usw.) entbinden die S & A HUPPERTZ für die Dauer ihres Vorliegens von der Verpflichtung der fristgerechten Erfüllung des Vertrages.

3.3. Die Einhaltung von Fristen für Abholung oder Lieferung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, Vorarbeiten von Dritten, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden oder dessen Bevollmächtigten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang und entsprechend der Auftragslage in der Fertigung.

3.4. Die S & A HUPPERTZ ist zu Teillieferungen berechtigt. Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen. Ist ein Abhol- oder Liefertermin vereinbart und wird dieser vom Käufer hinausgeschoben, hat die S & A HUPPERTZ das Recht, Bezahlung in Höhe des Betrages bereits fertig gestellter Leistungen bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen.

Sofern nichts anderes bei der Auftragsvergabe vereinbart wurde, erfolgt die Abholung oder Lieferung „Ex works“.

4. Ausschluss der Warenrücknahme, Risikoübertragung

4.1. Warenrücknahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da diese immer für den Käufer speziell angefertigt werden.

4.2. Das Risiko geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt.

Wird die Abholung oder der Versand durch die Schuld des Käufers verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Verwahrung des Lieferwertes erfolgt dann nach Inverzugsetzung im Namen und auf Kosten des Käufers. In diesem Falle gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag. Falls die Ware auf Anfrage des Käufers an einen anderen Ort geliefert werden muss, so sind die Lieferung und, gegebenenfalls die Zwischenlagerung, auf Kosten und Risiko des Kunden.

Eine Transportversicherung ist immer durch die Transportfirma oder den Käufer selbst abzuschließen. Mit Ausnahme der Lieferung CPT, kann die S & A HUPPERTZ nicht für Transportschäden verantwortlich gemacht werden. Etwaige Schäden können nur bei der Warenannahme eingeklagt werden. Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind der S & A HUPPERTZ sofort bei Erhalt schriftlich mitzuteilen.

5. Verpackung

Die Verpackung wird nach Auswahl durch die S & A HUPPERTZ bestimmt. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Entsorgung dieser einfachen Verpackungen zu sorgen. Langgutpaletten und Transporthilfsmittel bleiben unverkäufliches Eigentum der S & A HUPPERTZ. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Waren nicht verwendet werden.

Werden sie nicht rechtzeitig herausgegeben, so ist die S & A HUPPERTZ berechtigt, sie dem Käufer zum Tagespreis für fabrikneue Langgutpaletten gleicher Ausführung zu berechnen. Diese Beträge sind sofort fällig. Durch die anstandslose Annahme der Lieferung durch einen Frachtführer wird die Haftung der S & A HUPPERTZ für nicht sachgemäße Verpackung oder Verladung ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Preise gelten ab Werk, sofern sich aus der in Artikel 2.1. erwähnten schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt und ausschließliche Verpackung, Fracht und Zoll. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Es gilt der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Dies gilt auch für Waren, die auf Wunsch des Käufers oder wegen eines anderen Grundes durch die S & A HUPPERTZ auf Lager genommen wird. Reine Lohnarbeiten (Montageunterstützung, Transport, Aufmass, Kranarbeiten, usw.) und sonstige Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, ebenso Werkzeug- und Maschinenkosten.

6.3. Die S & A HUPPERTZ behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagzahlungen zu beanspruchen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die geschuldeten Beträge mit Gegenansprüchen aufzurechnen, die durch die S & A HUPPERTZ nicht anerkannt oder bestritten sind oder seine Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten. Die Annahme von bankgarantierten Schecks ist ausgeschlossen.

6.4. Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers ernsthaft in Frage zu stellen, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele sofort fällig.

6.5. Bei Zahlungsverzug ist die S & A HUPPERTZ von Rechts wegen und ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % sowie eine Konventionalstrafe von 15% des nicht vollständig bezahlten Betrages mit einem Minimum von 250,00 € geltend zu machen.

6.6. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der S & A HUPPERTZ (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der S & A HUPPERTZ im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch im Falle der Bearbeitung der Vorbehaltsware.

6.7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der S & A HUPPERTZ das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der S & A HUPPERTZ durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer der S & A HUPPERTZ bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für die S & A HUPPERTZ. Die Miteigentumsrechte der S & A HUPPERTZ gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.6.

6.8. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum im Namen der S & A HUPPERTZ vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung dementsprechend der Ziffer 6.9. auf und übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

6.9. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die S & A HUPPERTZ abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.6.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird der S & A HUPPERTZ die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen die S & A HUPPERTZ Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 6.7. hat, wird der S & A HUPPERTZ ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

6.10. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, die S & A HUPPERTZ wiederholt die Einziehungsmächtigung. Auf Verlangen der S & A HUPPERTZ ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die S & A HUPPERTZ zu unterrichten – sofern diese das nicht selbst tut – und der S & A HUPPERTZ die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6.11. Durch die Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer ausdrücklich an, dass das Vorbehaltsrecht ohne weitere Inverzugsetzung oder Klageschrift seitens der S & A HUPPERTZ im Falle des Konkurses des Käufers geltend gemacht wird. Dies bedeutet auch, dass nach offenstehende Forderungen bei Weiterveräußerungen unmittelbar an die S & A HUPPERTZ abgetreten werden.

6.12. Die S & A HUPPERTZ hat das Recht, vom Auftrag zurückzutreten oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn im Zeitpunkt der Auslieferung eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers eingetreten ist, insbesondere wenn er in erheblichen Umfang seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder gegen ihn Pfändungen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig sind.

7. Beschaffenheit der Ware und Garantie

7.1. Die vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Beschaffenheitsgarantien dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszuliegen.

7.2. Jede Beschwerde des Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen muss begründet und der S & A HUPPERTZ schriftlich und per Einschreiben mitgeteilt werden. Beschwerden, die nicht innerhalb der nachstehend angeführten Frist der S & A HUPPERTZ mitgeteilt werden, werden ausgeschlossen.

7.3. Garantie bei Exportmarkt

1. Beim Exportmarkt verkauft die S & A HUPPERTZ lediglich die Ware, die durch den Kunden am Werk abgeholt wird. Die S & A HUPPERTZ ist dabei nicht für die Lieferung, den Aufbau und die Weiterverwendung der Ware verantwortlich. Die S & A HUPPERTZ übernimmt daher keine Garantieverpflichtung betreffend der Baumängel.

2. Beschwerden wegen offensichtlichen Mängeln der gelieferten Waren müssen spätestens bei der Lieferung „ab Werk“ durch den Kunden mitgeteilt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen.

Die Verwendung der verkauften Waren durch den Kunden wird in jedem Fall als Annahme der Waren als konform und frei von jeglichen offensichtlichen Mängeln gewertet.

3. Beschwerden wegen verborgener Mängel gemäß Artikel 1641 des Z.G.B. müssen innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung oder fünf Werktagen ab dem Zeitpunkt mitgeteilt werden, in dem diese Entdeckung normaler Weise hätte erfolgen müssen.

4. Beschwerden wegen Konformitätsmängel gemäß Artikel 1649bis-1649octies des Z.G.B. müssen innerhalb von 2 Monaten nach deren Entdeckung mitgeteilt werden.

7.4. Garantie bei Hausmarkt

1. Beim Hausmarkt verpflichtet sich die S & A HUPPERTZ, die Ware selbst zu liefern und aufzubauen.

2. Die Garantieverpflichtung muss entweder vertraglich festgelegt oder durch Gesetz vorgeschrieben sein.

3. Beschwerden wegen offensichtlichen Mängeln der gelieferten Waren müssen spätestens bei der Abnahme durch den Kunden mitgeteilt werden.

Die Verwendung der verkauften Waren durch den Kunden wird in jedem Fall als Annahme der Waren als konform und frei von jeglichen offensichtlichen Mängeln gewertet.

4. Bezüglich der Garantieverpflichtung betreffend die verborgenen Mängel wird auf Artikel 7.3. 4-5 verwiesen.

7.5. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der S & A HUPPERTZ angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist die S & A HUPPERTZ von der Garantieverpflichtung befreit.

Soweit der S & A HUPPERTZ keine vorsätzliche Vertragsverletzung angestraft wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haftet die S & A HUPPERTZ in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Kunden, nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, sowie Produktionsausfall.

7.6. Die S & A HUPPERTZ haftet zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung.

8. Patent- und Urheberrecht

Die Rechte des Kunden aus dem Liefervertrag sind nicht übertragbar. Die Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der S & A HUPPERTZ unterliegen dem Patent- und Urheberrecht.

Der Kunde hat für alle Schäden, die aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte entstehen werden, Schadenersatz zu leisten. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der S & A HUPPERTZ. Der Kunde erkennt alle der S & A HUPPERTZ zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an.

9. Verschiedenes

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Als Auslegungsregel wird festgehalten, dass die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer gerichtlichen Entscheidung rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt wird, die der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten steht.

9.2. Auf alle Angebote, Bestellungen und/oder Vereinbarungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, wird ausschließlich belgisches Recht angewendet.

9.3. Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten, die die Angebote, Bestellungen und/oder Vereinbarungen betreffen, ist Eupen.